

Satzung zur Verwendung des Wappens der Stadt Heidenheim (Wappensatzung)

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung und Führung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Heidenheim führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen und die Wort-Bild-Marke (Logo). Alle Regelungen dieser Satzung gelten für das Stadtwappen und die Wappen der Ortsteile. Die Verwendung des Logos unterliegt keiner Genehmigung und kann auf der Internetseite der Stadt Heidenheim (www.heidenheim.de) zu den genannten Nutzungsbedingungen kostenfrei heruntergeladen werden.
- (2) Zur Führung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Heidenheim berechtigt.

§ 2 Verwendung des Stadtwappens

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Heidenheim. Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen für die Verwendung des Stadtwappens gelten fort.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens soll primär für ideelle, künstlerische und sportliche Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Heidenheim oder ihrer Bevölkerung liegt, zum Beispiel für Zwecke des Unterrichts und im Zusammenhang mit von der Stadt Heidenheim finanziell unterstützten Vorhaben, um auf die Förderung hinzuweisen.
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Heidenheim haben oder in besonderer Beziehung zu Heidenheim stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Stadtwappens unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Stadtwappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Stadt Heidenheim in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.
- (5) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Städtischen Hoheitszeichen ist schriftlich bei der Stadt Heidenheim unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsbereich Allgemeine, zentrale Verwaltungsaufgaben / Geschäftsstelle Gemeinderat der Stadt Heidenheim.

§ 3 Widerruf

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
 - c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Heidenheim nicht rechtzeitig entrichtet wird.
 - d) die Nutzung/Verwendung dem Ansehen der Stadt Heidenheim schadet.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens der Stadt Heidenheim besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 4 Gebühren

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Heidenheim wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidenheim erhoben. Für die Genehmigung einer gewerblichen oder kommerziellen Verwendung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 100 Euro in Rechnung gestellt.

§ 5 Missbrauch

Die Stadt behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Stadtwappens zivilrechtlich als auch gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen. Insbesondere dann, wenn es im Zusammenhang mit verfassungsfreundlichen, pornografischen, diskriminierenden oder in anderer Hinsicht strafrechtlich relevanten Inhalten verwendet wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2023 in Kraft.

Das Stadtwappen

Das Wappen der Stadt Heidenheim wurde 1956 neu stilisiert. Es zeigt in Gold einen bärtigen Heidenkopf mit roter, blau aufgeschlagener Heidenmütze und ebensolchem Gewand. Der stilisierte Heidenkopf, kenntlich an Bart und „Heidenhut“ nimmt Bezug auf eine mögliche Deutung des Ortsnamens Heidenheim. Danach haben die sich nach den Römern hier niederlassenden

Alamannen noch Reste des römischen Kastells und der Zivilsiedlung vorgefunden. Im Zuge der Christianisierung hätten die Alamannen dann die römischen Relikte als Überbleibsel von „Heiden“ empfunden und ihr benachbartes eigenes Dorf, ihr „Heim“ danach benannt. (Quelle: Helmut Weimert „Aus der Geschichte Heidenheims“, Heidenheim, 2005)



Die Wappen der Ortsteile



Wappen Schnaitheim



Wappen Mergelstetten



Wappen Großkuchen



Wappen Oggenhausen

Schwarz-Weiss Anwendung der Wappen



Wappen Schnaitheim



Wappen Mergelstetten



Wappen Großkuchen



Wappen Oggenhausen

Das Logo

Das Logogramm der Stadt Heidenheim besteht aus einer feststehenden Kombination von Bildmarke (Schlosssilhouette) und Wortmarke (Heidenheim an der Brenz).

Das Schloss Hellenstein steht in seiner dominanten Erscheinung optisch wie kulturell im Mittelpunkt der Stadt. Auf einem Felsen über der Stadt thronend, ist es von allen Himmelsrichtungen sichtbar.

Dieses charakteristische Wahrzeichen ist in der Wort-Bild-Marke graphisch auf seine wesentlichsten Elemente reduziert. Schnell erfassbar, einprägsam,

unverwechselbar, zeitlos modern, sehr gut reproduzierbar und klar in der Typographie- das sind die herausragenden Qualitäten dieser Wort-Bild-Marke.

Die Wort-Bild-Marke drückt auch das gesunde Selbstbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger im Wissen um ihr einmaliges Bauwerk aus. Der Schriftzug Heidenheim an der Brenz ist selbsterklärend. Der Zusatz "Stadt" fiel 2014 weg.



Heidenheim
an der Brenz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 28.02.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 01.03.2023